Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Gewinnbesteuerung juristischer Personen aus dem zweiten Halbjahr 2020

Marco Greter / Marc Dietschi

Dr. iur., Counsel, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich

M.A. HSG, dipl. Steuerexperte, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich

Inhalt

1 Einleitung 729
2 Steuerbefreiung und Ausnahmen von der Steuerpflicht 729
3 Gewinnsteuerobjekt und Bemessung 732
3.1 Verzinsung von Darlehen von Beteiligten 732
3.2 Forderungsverzicht 734
3.3 Geschäftsmässige Begründetheit von Pauschalspesen 736
4 Wertberichtigungen, Abschreibungen und Rückstellungen 739
4.1 Wertberichtigung nach Wandlung einer Forderung in Aktien 739
4.2 Besteuerung von Wertberichtigungen auf Beteiligungen 741

1. Einleitung

Vorliegender Beitrag befasst sich mit ausgewählten Urteilen des Bundesgerichts, welche im zweiten Halbjahr 2020 zur Gewinn- und Kapitalbesteuerung juristischer Personen ergangen sind. Für Urteile zum interkantonalen und internationalen Steuerrecht sowie für solche mit hauptsächlich steuerverfahrensrechtlichen Aspekten wird auf die separaten ASA Rechtsprechungsübersichten verwiesen.

2. Steuerbefreiung und Ausnahmen von der Steuerpflicht

BGer 2C_1050/2019 vom 22. Juli 2020 i.S. Ecole internationale A. gegen Steuerverwaltung des Kantons Genf betreffend subjektive Steuerbefreiung = BGE 146 II 359.

a) Sachverhalt

Der beschwerdeführende Verein betreibt als Hauptzweck eine Privatschule mit Kinderkrippe sowie Kleinkind- und Grundschulklassen, jedoch ohne Angebot für die Sekun-

darstufe I, die im Kanton Genf für Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren vorgesehen ist. Das eingereichte Steuerbefreiungsgesuch wurde im Juli 2017 von der kantonalen Steuerverwaltung abgewiesen. Das erstinstanzliche Verwaltungsgericht hiess den Rekurs teilweise gut und gewährte eine Steuerbefreiung im Umfang von 50 % ab Steuerperiode 2018. Die verwaltungsrechtliche Kammer des Gerichtshofs des Kantons Genf wies das von der Steuerpflichtigen dagegen erhobene Rechtsmittel ab, verbunden mit der Feststellung, dass die teilweise Steuerbefreiung zu Unrecht gewährt worden sei, was aber wegen des Verbots der reformatio in peius nicht korrigiert werden könne. Diese Frage war deshalb auch vom Bundesgericht nicht mehr zu beurteilen. Das Bundesgericht wies die von der Steuerpflichtigen gegen das kantonsgerichtliche Urteil erhobene Beschwerde ab.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Das Bundesgericht fasste zunächst die bekannten, kumulativ zu erfüllenden allgemeinen Voraussetzungen der Steuerbefreiung zusammen, nämlich die ausschliessliche Ausrichtung auf die öffentliche oder gemeinnützige Aufgabe, die Unwiderruflichkeit der Mittelverwendung für den steuerbefreiten Zweck sowie die tatsächliche Verfolgung des statutarischen Zwecks. Zusätzlich verlangt Art. 56 lit. g DBG die Verfolgung eines öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecks (E. 5.1). Die Beschwerdeführerin berief sich darauf, einen öffentlichen Zweck («but de service public») zu verfolgen.

Gemäss Bundesgericht müssen allfällige wirtschaftliche Ziele oder Selbsthilfezwecke dem Hauptziel der Verfolgung des öffentlichen Zwecks untergeordnet («secondaire») sein. Wenn die nachrangigen Zwecke ein bestimmtes Mass überschreiten, ist auch eine teilweise Steuerbefreiung ausgeschlossen (E. 5.2). In der Folge setzte sich das Gericht mit den von der Schweizerischen Steuerkonferenz am 18. Januar 2008 veröffentlichten Praxishinweisen zur Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen (nachfolgend: Praxishinweise) auseinander. Obwohl das Gericht daran nicht gebunden ist, seien sie zu berücksichtigen, sofern sie eine korrekte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Fall ermöglichen (E. 5.3).

Die Praxishinweise fordern grundsätzlich das Anbieten eines auf Dauer angelegten, der öffentlichen Schule gleichwertigen Unterrichts, der von der Grundschulung bis zum Abschluss der regulären Ausbildung reicht. Das Unterrichtsangebot der Beschwerdeführerin reichte jedoch nur bis zum Ende der Grundschule. Nicht angeboten wurde die Sekundarstufe I, welche noch in die obligatorische Schulpflicht fällt. Offenbar war auch der Lehrplan – nicht wie in den Praxishinweisen verlangt – von der zuständigen kantonalen Behörde nicht oder nur teilweise genehmigt worden. Beide Kriterien wurden in casu vom Bundesgericht so gewichtet, dass sie die Steuerbefreiung ausschlossen (E. 6.2). Zudem hatte die Steuerpflichtige Gewinne ausgewiesen, deren Höhe jedoch aus dem Ur-

teil nicht ersichtlich ist. Hinzu kam als weiteres Element die Frage, ob die Schule allen sozialen Kreisen offensteht. Die Schulgebühren von Fr. 22'280 für ein Schuljahr auf Primarstufe erachtete das Bundesgericht als derart hoch, dass nur Kindern mit privilegiertem sozialen Hintergrund die Teilnahme möglich sei. Gemäss dem Aktenstand war nicht nachgewiesen, dass die Schule auch weniger finanzstarke Eltern unterstützt (E. 6.2). Insgesamt erachtete das Bundesgericht die Absicht der Gewinnerzielung im Vergleich zur Verfolgung eines öffentlichen Zwecks nicht mehr als untergeordnet, weshalb es die Beschwerde abwies (E. 6.3).

c) Kommentar

Einleitend ist festzustellen, dass sowohl nach dem vorinstanzlichen Urteil als auch nach den Erwägungen des Bundesgerichts (das die Frage nicht prüfen musste) auch keine teilweise Steuerbefreiung möglich gewesen wäre. Wegen des Verbots der reformatio in peius blieb das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts insofern bestehen. Wir sind mit den Verfahrensakten nicht vertraut, hegen allerdings gewisse Zweifel, ob diese Beurteilung des Kantonsgerichts zwingend war, denn gemäss der aus dem Bundesgerichtsentscheid ersichtlichen Sachlage handelte es sich beim Rechtsstreit nicht um einen Prozess im Steuerveranlagungsverfahren, sondern um einen nach kantonalem Recht anfechtbaren Vorentscheid oder gegebenenfalls um einen Feststellungsentscheid über die subjektive Steuerpflicht, deren verbindlicher Umfang sich in der Regel erst später im Veranlagungsverfahren definitiv entscheidet. Es ist anzunehmen, dass die Steuerbehörde in Anbetracht der bundesgerichtlichen Erwägungen zur unzulässigen teilweisen Steuerbefreiung bei erster Gelegenheit auch die hälftige Befreiung verweigern dürfte.

Die Steuerbefreiung von Privatschulen ist in der Tat sehr heikel. Früher ging es den Privatschulen meist um einen besonderen Bildungshintergrund (z.B. von einer Religionsgemeinschaft getragene Schulen) oder um einen besonderen pädagogischen Ansatz (z.B. Rudolf Steiner Schulen). In den letzten zwanzig Jahren hat sich das Privatschulwesen jedoch stark entwickelt, nicht zuletzt auch im Lichte der gestiegenen Zuwanderung von gutverdienenden ausländischen Arbeitskräften. Das Angebot an international ausgerichteten Privatschulen wird zunehmend auch von einheimischen Eltern entdeckt, die ihren Nachkommen ein – im Vergleich zur Volksschule – sprachlich und personell breiteres Bildungsangebot bieten wollen. Weil damit eine zahlungskräftige Elternschaft bzw. in vielen Fällen auch eine Unterrichtsfinanzierung durch die Arbeitgeber ins Spiel kommt, beteiligen sich vermehrt auch kommerzielle Unternehmen im Privatschulsektor. Das Bundesgericht verwies zu Recht u.a. auch auf den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität, auch wenn im Verhältnis zu den Volksschulen an sich kein Wettbewerb besteht, solange keine Steuergelder an Privatschulen fliessen. In Konkurrenz stehen aber steuerpflichtige kommerzielle Bildungsunternehmen, weshalb dem Bundesgericht zu-

zustimmen ist, wenn an die Steuerbefreiung von Privatschulen hohe Anforderungen gestellt werden.

3. Gewinnsteuerobjekt und Bemessung

3.1. Verzinsung von Darlehen von Beteiligten

BGer 2C_181/2020 vom 10. August 2020 i.S. A. SA gegen Steuerverwaltung des Kantons Genf betreffend Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2013.

a) Sachverhalt

Die steuerpflichtige Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der B. SA (Holdinggesellschaft) und operativ in der Uhren- und Schmuckbranche tätig. Zweck der letzteren ist die Beteiligung, Leitung und Finanzierung von Unternehmen aller Art, insbesondere im Bereich der Uhrmacherkunst, sowie der Erwerb von Marken. Am 15. Juni 2012 schlossen die beiden Gesellschaften einen befristeten Darlehensvertrag über eine Summe von Fr. 4'400'000 zu einem Zins von 3,75 % ab. Der Darlehensbetrag wurde in der Folge erhöht und am 22. November 2012 schlossen die Parteien anstelle des bisherigen Darlehensvertrags einen neuen, unbefristeten Vertrag über Fr. 6'500'000 mit Erhöhungsmöglichkeit ab. Der erwähnte Zweck des Darlehens war die Finanzierung eines neuen Werkgebäudes der Beschwerdeführerin. Für die Verzinsung wurde auf die jährlich von der Eidg. Steuerverwaltung festgesetzten Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen unter Nahestehenden (sog. Rundschreiben) verwiesen.

In der Steuerperiode 2013 wies die Steuerpflichtige eine Darlehensschuld von Fr. 15'870'000 gegenüber der Holdinggesellschaft aus, für welche Passivzinsen von Fr. 461'909 auf Basis eines Zinssatzes von 3,75 % verbucht worden waren. Die kantonale Steuerverwaltung rechnete einen Teil des Zinsaufwands im steuerbaren Gewinn auf, indem sie lediglich eine Verzinsung zum Satz von 2 % (bis zur Höhe von $^2/_3$ des Verkehrswerts) bzw. 2,75 % (für den Restbetrag) zuliess, gestützt auf die gemäss Rundschreiben vorgesehenen Maximalsätze für Liegenschaftskredite von Beteiligten. Das erstinstanzliche Verwaltungsgericht hiess den dagegen gerichteten Rekurs gut. Die Beschwerde der Steuerverwaltung wurde hingegen von der verwaltungsrechtlichen Kammer des Gerichtshofs des Kantons Genf gutgeheissen, welche die ursprüngliche Veranlagung wiederherstellte. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde ab.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Die Rüge der willkürlichen Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanzen wegen Nichtbeachtung eines Finanzierungsangebots der Credit Suisse war gemäss Bundesgericht unbegründet. Gemäss Bundesgericht hatte sich die Vorinstanz damit ausdrücklich auseinandergesetzt, war aber zum Schluss gekommen, dass das betreffende Angebot der

Bank nicht ausreichte, um nachzuweisen, dass das von der Holdinggesellschaft gewährte Darlehen dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprach (E. 4.2). Letzteres war als Rechtsfrage vom Bundesgericht zu beurteilen.

Das Bundesgericht fasste zunächst die vier geltenden, kumulativ zu erfüllenden Bedingungen der verdeckten Gewinnausschüttung zusammen und verwies u.a. auf seine diesbezügliche Rechtsprechung in BGE 140 II 88 = Pra 2014 Nr. 77 (E. 5.2). Wenn eine Kapitalgesellschaft von ihrem Anteilsinhaber ein Darlehen erhält, dessen Zinssatz höher ist als der Marktzinssatz, entspricht dieses Darlehen nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz. Das Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung dient der Vereinfachung der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes in Bezug auf die Zinssätze unter Nahestehenden. Das Bundesgericht ist daran nicht gebunden, weicht aber nicht davon ab, wenn die Zinssätze des Rundschreibens im Einzelfall die korrekte Anwendung der Rechtsnormen ermöglichen (E. 5.4).

Es war erstellt, dass das Darlehen der Finanzierung eines neuen Werkgebäudes diente. Es handelte sich somit um einen Liegenschaftskredit, weshalb die entsprechenden Zinssätze zur Anwendung kamen. Das Darlehen war allerdings nicht durch eine Hypothek besichert. Der Umstand, dass die Liegenschaft nicht verpfändet wurde, war jedoch für das Bundesgericht nicht relevant, zumal die Beschwerdeführerin nicht begründet hatte, weshalb auf die hypothekarische Sicherstellung verzichtet wurde (E. 5.6.3). Gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen wäre es durchaus möglich gewesen, das Immobilium als Pfandsicherheit anzubieten und dafür eine tiefere Darlehensverzinsung zu vereinbaren. Gemäss Bundesgericht war die Gewährung eines ungesicherten Kredits zum Zweck der Immobilienfinanzierung sehr ungewöhnlich und liess sich nur durch das Beteiligungsverhältnis erklären. Weil sich das Finanzierungsangebot der Bank auf einen ungesicherten Kredit bezogen hatte, gemäss Bundesgericht aber unter Drittverhältnissen ein Hypothekarkredit vereinbart worden wäre, liess sich aus der Bankofferte nichts zugunsten der Beschwerdeführerin ableiten (E. 5.6.3).

c) Kommentar

Die Bestimmung eines marktüblichen Zinssatzes hängt von diversen Umständen ab, wie Höhe, Laufzeit und Zweckbestimmung des Darlehens, Sicherheiten, Bonität und Solvenz des Schuldners. Die in den jährlichen Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vorgesehenen Zinssätze haben «safe haven»-Charakter. Den Steuerpflichtigen steht bei Abweichung von den Zinssätzen gemäss Rundschreiben der konkrete Nachweis des Drittvergleichs stets offen.

Der Fall ist insofern speziell, als sich die Parteien vermeintlich an die Zinssätze des Rundschreibens hielten, aber gemäss Steuerjustiz den Kredit der falschen Kategorie zuordneten. Tatsächlich erwähnen die Rundschreiben nicht etwa Hypothekarkredite, sondern

unterscheiden in Liegenschafts- und Betriebskredite. In der Regel handelt es sich bei Liegenschaftskrediten zwar um gesicherte Kredite, aber zwingend ist dies nicht. Die Steuerpflichtige hatte nicht dargelegt, aus welchen Gründen sie die Liegenschaft nicht als Sicherheit zwecks Erlangung eines tieferen Zinses angeboten hatte. Weil unbestritten war, dass das Darlehen für die Immobilienfinanzierung gewährt worden war, ist der Schluss, der ungesicherte Kredit habe in Anbetracht des Beteiligungsverhältnisses bloss dem Zweck gedient, höhere Zinsen an die Muttergesellschaft abzuführen, nicht zu beanstanden. Weil es sich nicht um einen Betriebskredit gehandelt hatte, konnte sich die Beschwerdeführerin zu Recht nicht auf die Zinssätze für Betriebskredite berufen. Für den Nachweis des Drittvergleichs hätte sie als Vergleichszinssätze diejenigen für einen durch die Liegenschaft besicherten Kredit vortragen müssen, was sie offenbar unterlassen hatte.

3.2. Forderungsverzicht

BGer 2C_576/2020 vom 17. August 2020 i.S. Wohnbaugenossenschaft A. gegen Steuerverwaltung des Kantons Thurgau betreffend direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2016 = StR 2020 S. 874.

a) Sachverhalt

B. war Präsident der Verwaltung der Wohnbaugenossenschaft A. mit Sitz im Kanton Thurgau. B. hatte zu Beginn der Steuerperiode 2016 eine Darlehensforderung gegenüber der Wohnbaugenossenschaft in Höhe von Fr. 6'609'380.40. Per Ende der Steuerperiode 2016 wurde die Forderung auf Fr. 1'000'000 reduziert, wobei der Grossteil (erfolgsneutral) dem Konto «Gewinn- und Verlustvortrag» gutgeschrieben wurde. Weiter hatte die Wohnbaugenossenschaft eine Stockwerkeigentumseinheit an die Ehefrau sowie die Tochter von B. verkauft, dabei aber bloss den unter dem Verkaufspreis liegenden Buchwert ausgebucht und den Gewinn nicht erfolgswirksam ausgewiesen.

Die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau rechnete in der Folge für die Zwecke der direkten Bundessteuer einen Ertrag von Fr. 4'191'000 auf. Hintergrund war, dass es sich beim Darlehen um eine Grundpfandforderung handle, welche B. zessionsweise von der Bank erworben habe. Der Verzicht auf die Forderung begründe einen echten Sanierungserfolg. Zudem wurde eine geldwerte Leistung aus dem Verkauf der Stockwerkeigentumseinheit aufgerechnet, weil statt des beurkundeten Verkaufspreises bloss der tiefere Buchwert verbucht und kein Gewinn ausgewiesen wurde.

Die Steuerpflichtige erhob Einsprache und erklärte, B. werde den Forderungsverzicht rückgängig machen. Die Einsprache wurde abgewiesen, mit Hinweis darauf, dass eine Bilanzänderung vorliege und nicht auf den Antrag eingegangen werde. Kurz nach dem Einspracheentscheid wurde dennoch eine Steuererklärung (ohne Forderungsverzicht) eingereicht. Die Beschwerde an die Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau wur-

de in der Folge ebenfalls abgewiesen, da eine Bilanzänderung nur bis zum Einreichen der Steuererklärung zulässig sei und deshalb auf die ursprüngliche Fassung abzustellen sei. Weiter sei der Forderungsverzicht steuerwirksam zu behandeln. Die weiteren Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau sowie das Bundesgericht blieben ebenso erfolglos.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Die Beschwerdeführerin beschränkte sich auf die Anfechtung der Besteuerung des Forderungsverzichts und akzeptierte die Besteuerung einer geldwerten Leistung im Zusammenhang mit der Verbuchung des verkauften Stockwerkeigentumsanteils. Unter Verweisung auf die ständige Rechtsprechung zum Massgeblichkeitsprinzip[1] führt das Bundesgericht aus, die handelsrechtskonforme Jahresrechnung binde neben der Veranlagungsbehörde auch die Steuerpflichtige (E. 2.1).

Auch hinsichtlich der Bilanzkorrekturen stützt sich das Bundesgericht auf die bisherige Rechtsprechung (E. 2.2). Die Einreichung der angepassten Steuererklärung und damit einhergehenden Bilanzänderung erfolgte nach Auffassung des Bundesgerichts zum Ausgleich von Aufrechnungen im Veranlagungsverfahren, weshalb sie unter Verweisung auf die Rechtsprechung ausgeschlossen sei (E 3.3.2).[2]

Weiter führe der Forderungsverzicht steuerlich zu einem Ertrag (E. 2.3.1). Forderungsverzichte wirkten sich – in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung[3] – nur insoweit nicht steuerwirksam aus, als das Darlehen zuvor als verdecktes Eigenkapital behandelt worden war oder wenn das Darlehen im Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem Dritten nicht zugestanden worden wäre (E. 2.3.2). Dieser Nachweis konnte jedoch vom Steuerpflichtigen gemäss Auffassung des Bundesgerichts nicht resp. nicht überzeugend erbracht werden (E. 3.4). Dies mit der Folge, dass der Forderungsverzicht auf Ebene der Steuerpflichtigen zu einem echten – steuerbaren – Sanierungserfolg führe.

c) Kommentar

Das Bundesgericht folgt hinsichtlich des Forderungsverzichts der bisherigen Rechtsprechung. Es erstaunt dennoch, dass das Bundesgericht vorliegend ohne Umschweife zum Schluss kommt, dass der erfolgsneutral verbuchte Forderungsverzicht bei der Steuerpflichtigen zu einem echten Sanierungserfolg führen soll. Dies insbesondere deshalb, weil die Auseinandersetzung mit der neueren Literatur zum Thema vollständig aus-

[1] BGE 141 II 83.
[2] BGE 141 II 83.
[3] BGE 115 Ib 269.

bleibt, obwohl die Kontroverse bereits seit geraumer Zeit andauert und u.E. gute Gründe für eine Praxisänderung sprechen.[4]

Mit anderen Worten hält damit das Bundesgericht an seiner Praxis (sowie derjenigen der Eidg. Steuerverwaltung) fest, gemäss welcher Forderungsverzichte von Anteilsinhabern im Grundsatz erfolgswirksam sind und demzufolge keine Kapitaleinlage vorliegt. Erfolgsneutral sind Forderungsverzichte nur in zwei Fällen: wenn das Darlehen vor einer Sanierung als verdecktes Eigenkapital behandelt wurde oder wenn das Darlehen im Zeitpunkt der Darlehensgewährung von einem unabhängigen Dritten (und zu gleichen Konditionen) nicht gewährt worden wäre. Eine Praxisänderung scheint also nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund bleibt der Forderungsverzicht durch den Anteilsinhaber gewinnsteuerlich wenig attraktiv, resp. ist entsprechende Umsicht und die Prüfung von Alternativen geboten, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Verlustvorträge vorliegen, welche den steuerbaren Ertrag neutralisieren können.

3.3. Geschäftsmässige Begründetheit von Pauschalspesen

BGer 2C_316/2020 vom 20. Oktober 2020 i.S. A. GmbH gegen Steuerverwaltung des Kantons Zug betreffend Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer, Steuerperioden 2012–2015.

a) Sachverhalt

Die A. GmbH hatte in den Steuerperioden 2012–2015 ihren Sitz im Kanton Zug und war in der Versicherungsvermittlungsbranche tätig. Sie beschäftigte neben verschiedenen Mitarbeitenden im Aussendienst auch den Alleingesellschafter und dessen Sohn. Allen Mitarbeitenden wurden beträchtliche Pauschalspesen ausgerichtet.

Die Steuerverwaltung des Kantons Zug rechnete bei der A. GmbH in den Steuerperioden 2012–2015 die Hälfte der Pauschalspesen (insgesamt Fr. 234'000) auf. Die Einsprache und der Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug blieben erfolglos. Dies mit Verweisung auf die fehlende Zustimmung zum bestehenden Spesen- und Zusatzreglement seitens der Steuerverwaltung.

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts blieb der Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit der Spesen durch die Steuerpflichtige aus resp. habe diese es damit bewenden lassen, auf die Gepflogenheiten im Bereich der Vermittlung von Versicherungen zu verweisen. Auch seien die Spesenereignisse und deren Höhe nicht dokumentiert

[4] Vgl. Stefan Oesterhelt/Susanne Schreiber, StR 6/2020 S. 438 ff., Peter Brülisauer, IFF Forum für Steuerrecht, 2017 S. 3 ff., Marco Greter/Michael Felber, ASA 84, 639 ff.

worden. Die blosse Verbuchung (bei gleichzeitig fehlenden Belegen) genüge nicht als Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit.

Infolgedessen erhob die Steuerpflichtige Beschwerde beim Bundesgericht, welche teilweise gutgeheissen wurde. Konkret wurde die Aufrechnung der Spesen für die nicht nahestehenden Mitarbeitenden als unbegründet erachtet.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Das Bundesgericht hielt im Einklang mit den Vorinstanzen fest, dass die Steuerpflichtige nicht über ein von der Veranlagungsbehörde genehmigtes Spesenreglement verfügte, weshalb sie die geschäftsmässige Begründetheit der als Aufwand verbuchten Pauschalspesen detailliert aufzuzeigen habe (E. 2.2).

Das Bundesgericht führt zudem zum Begriff der Spesen aus, dass diese grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Vorlage des Originalbelegs abgerechnet werden und Pauschalen nur bei ausgewählten Konstellationen zulässig seien. Dies unter Verweisung auf das Muster-Spesenreglement der SSK, welches jedoch für Personen im Aussendienst keinen Anwendungsfall von Pauschalspesen vorsähe (E. 3.2.2).

Während bei effektiven Spesenvergütungen ein (steuerfreier) Ersatz von Einsatzkosten vorliege, handle es sich bei sog. ausserreglementarischen Gesamtpauschalen gemäss Bundesgericht auf Ebene der unselbständig erwerbenden Person um steuerbare Nebenleistungen des Arbeitgebers im Sinne von Art. 17 Abs. 1 DBG, die auch für die Sozialversicherungsbeiträge relevant seien (E. 3.2.5 f.).

Die geschäftsmässige Begründetheit auf der Ebene des Arbeitgebers bestimme sich nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie ist gemäss Bundesgericht zu vermuten, wenn die Aufwandposition in unmittelbarem und direktem Zusammenhang mit der betrieblichen Leistungserstellung steht (E. 3.3.3). Gingen die pauschal ausgerichteten Spesen über den eigentlichen Spesenanfall hinaus, handle es sich in diesem Umfang um eine freiwillige Leistung, vergleichbar mit einer Gratifikation oder einem Bonus (E. 3.4.2). Handelsrechtlich fallen diese Vergütungen unter den Personalaufwand, da sie auf einer konkreten Leistung des Arbeitnehmers beruhen und der Arbeitgeber privatautonom über Boni, Provisionen, etc. befinden könne. Vor diesem Hintergrund kommt das Bundesgericht gestützt auf das Massgeblichkeitsprinzip zum Schluss, dass die den steuerrechtlich nicht nahestehenden Arbeitnehmenden ausgerichteten Pauschalspesen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellten und die Aufrechnung durch die Steuerverwaltung infolgedessen unbegründet sei (E. 3.4.5).

Bei der Gesellschaft nahestehenden Mitarbeitenden – in casu offenbar beim Gesellschafter und seinem Sohn – sei hingegen eine Abgrenzung zwischen Entschädigungen, die

durch konkrete Spesenereignisse gerechtfertigt sind, und beteiligungsrechtlich motivierten Leistungen vorzunehmen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass sämtliche Arbeitnehmer gleich behandelt worden seien. Bei nahestehenden Arbeitnehmern könne eine zu hohe Spesenentschädigung nicht durch Motivation oder Retention begründet werden, sondern liege deren Begründung im Beteiligungsverhältnis (E. 3.5.3). Die Steuerpflichtige kam vorliegend ihren Mitwirkungspflichten nur beschränkt nach und konnte den Bestand und die Höhe der angeblichen Spesenereignisse nicht nachweisen, weshalb das Bundesgericht unter Verweisung auf die Beweislastverteilung die Aufrechnung der Pauschalspesen für die nahestehenden Mitarbeitenden als begründet erachtete (E. 3.5.6). Die Sache wurde zur Neuveranlagung an die kantonale Steuerverwaltung zurückgewiesen.

c) Kommentar

Die aus der allgemeinen Beweislastregel abgeleitete Nichtberücksichtigung der nicht nachgewiesenen konkreten Spesenereignisse entspricht der langjährigen Praxis und Rechtsprechung, weshalb die Abweisung der Beschwerde (zumindest) in Bezug auf die nahestehenden Arbeitnehmer nicht weiter erstaunt. Glück für die nahestehenden Arbeitnehmer war, dass die Steuerverwaltung lediglich 50 % der ausgerichteten Spesen aufgerechnet hatte.

Zu beachten bleibt bei überhöhten Spesenzahlungen an nahestehende Personen, dass neben der Aufrechnung der verdeckten Gewinnausschüttung bei der Gesellschaft zusätzlich Einkommensteuerfolgen bei den Gesellschaftern resultieren. Zudem unterliegen die geldwerten Leistungen der Verrechnungssteuer von 35 %. Bezüglich der nicht nahestehenden Arbeitnehmer war für das Bundesgericht die Verbuchung als Spesenaufwand statt Lohnnebenleistung nicht relevant. Offenbar erachtete das Gericht dieses Vorgehen nicht als Verstoss gegen zwingendes Handelsrecht. Für diese Mitarbeitenden ist zudem zu beachten, dass die Pauschalspesen zu steuerbarem Einkommen aus unselbständigem Erwerb und Sozialabgaben führen, zumindest soweit sie nicht effektiv begründet werden können. Gleichzeitig liegt auch die Vermutung nahe, dass die Lohnausweise der Mitarbeitenden nicht korrekt ausgestellt worden waren, was eine u.U. strafbare Verletzung der Bescheinigungspflicht gemäss Art. 127 Abs. 1 lit. a DBG darstellt.

Die Wichtigkeit der Genehmigung eines Spesenreglements durch die Steuerbehörden zeigt sich einmal mehr; dies insbesondere dann, wenn der Nachweis der Spesenereignisse mangels Belegen nicht gelingt.

4. Wertberichtigungen, Abschreibungen und Rückstellungen

4.1. Wertberichtigung nach Wandlung einer Forderung in Aktien

BGer 2C_536/2020 vom 27. November 2020 i.S. A. AG gegen Kantonales Steueramt Zürich betreffend Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2014.

a) Sachverhalt

Die steuerpflichtige Gesellschaft bezweckt – wie sich aus dem veröffentlichten vorinstanzlichen Urteil ergibt – die Entwicklung und Herstellung von Apparaten und Software für die Automatisierung von Gerbprozessen, Entwicklung und Herstellung von Gerbgefässen, Planung und Realisierung von kompletten Gerbereien sowie den Handel mit Gerbmaschinen und Produkten. Sie steht im Alleineigentum eines Ehepaars, das zudem Alleineigentümer der C. AG ist, welche bis Ende 2013 100 % der Anteile an der Gesellschaft D mit Sitz in der Türkei hielt. Die Steuerpflichtige steht seit vielen Jahren in Geschäftsbeziehung mit letzterer, und bezieht unter anderem für ihre Geschäftstätigkeit benötigte Produkte von ihr. Sie gewährte der Lieferantin seit dem Jahr 2000 auch Darlehen, wobei deren Betrag stetig anwuchs.

Die Steuerpflichtige beteiligte sich an der Ende 2013 durchgeführten Kapitalerhöhung der Gesellschaft C und ist seither mit 88,16 % an deren Kapital beteiligt. Die Liberierung erfolgte durch Wandlung ihrer Forderung. Mit dem Nominalbetrag der Forderung wurde die Beteiligung per 31. Dezember 2013 aktiviert. Im Geschäftsjahr 2014 reduzierte die Pflichtige den Beteiligungsbuchwert der Gesellschaft C erfolgswirksam um Fr. 500'000 und deklarierte einen steuerbaren Reingewinn von Fr. 0.- (Verlust von Fr. 142'798).

Das kantonale Steueramt liess die Wertberichtigung auf der Beteiligung nicht steuerwirksam zu, dies mit der Begründung, ein unabhängiger Dritter hätte sich aufgrund der Überschuldung der C nicht an der Kapitalerhöhung beteiligt. Im Einspracheverfahren wurde lediglich eine zusätzliche Steuerrückstellung berücksichtigt. Die von der Steuerpflichtigen erhobenen Rechtsmittel wurden vom Steuerrekursgericht und vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Bundesgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde hingegen gut und wies die Sache im Sinne der Erwägungen zur Ergänzung des Sachverhalts und zum Neuentscheid an das kantonale Verwaltungsgericht zurück.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Es war unbestritten, dass die ausländische D infolge der Beteiligungsverhältnisse als nahestehende Person zu betrachten ist. Das Bundesgericht stellte in grundsätzlicher Hinsicht fest, dass die Beschwerdeführerin die aus der Kapitalerhöhung der D zugegangenen Beteiligungsrechte höchstens zum Verkehrswert verbuchen durfte (E. 3.1). Weil das Fremdkapital der D vor der Kapitalerhöhung durch die Aktiven nicht mehr vollstän-

dig gedeckt war, sei die Forderung vor der Liberierung partiell nicht mehr werthaltig gewesen, weshalb das Bundesgericht die Umwandlung in Eigenkapital als Sanierungsmassnahme bezeichnete (E. 3.2).

Die Kapitalerhöhung hatte im Jahr 2013 stattgefunden, während die Wertberichtigung auf der Beteiligung erst im Jahr 2014 verbucht wurde. Das Bundesgericht stellte fest, die Frage des Verkehrswerts der Beteiligung lasse sich nicht gleichsetzen mit der Frage nach der Werthaltigkeit der zur Liberierung verwendeten Forderung. Im Gegensatz zur Vorinstanz kam das Gericht zum Schluss, für die vorliegend tatsächlich vorgenommene Wertberichtigung auf der Beteiligung habe nicht das Gleiche zu gelten wie für eine hypothetische Wertberichtigung auf der Forderung im Vorjahr (E. 3.3). Weil die Forderung und die Beteiligung auseinander zu halten seien, lasse sich auch nicht argumentieren, der Wertberichtigung in der Steuerperiode 2014 stehe das Periodizitätsprinzip entgegen, weil der Wertverlust der ursprünglichen Forderung schon früher eingetreten sei. Der vorinstanzlichen Auffassung, die Beschwerdeführerin hätte spätestens in der Steuerperiode 2013 einen Teil der Forderung gegenüber der D wertberichtigen müssen, hielt das Bundesgericht unter Verweisung auf BGE 137 II 353 entgegen, aufgrund des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sei eine ausserordentliche Wertberichtigung nicht allein deshalb unbeachtlich, weil es die Steuerpflichtige (allenfalls) unterlassen habe, eine Wertberichtigung schon im Zeitpunkt vorzunehmen, als die Einbringlichkeit der Forderung erst zweifelhaft erschien (E. 3.3).

Die Vorinstanz hätte gemäss Bundesgericht den massgebenden Verkehrswert der Beteiligung per Ende 2013 losgelöst von der vorangegangenen Liberierung und unabhängig von der Frage der Werthaltigkeit der früheren Forderung ermitteln müssen, und zwar unter Heranziehung der grundsätzlich für die Bewertung von Beteiligungen geltenden Regeln.[5] Weil die hierzu erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen im vorinstanzlichen Urteil fehlten, wies das Bundesgericht die Angelegenheit zur Ergänzung des Sachverhalts und zum Neuentscheid an die Vorinstanz zurück.

c) Kommentar

Die höchstrichterliche Klarstellung, dass zwischen der Werthaltigkeit der Forderung und dem Wertberichtigungsbedarf auf der Beteiligung strikt zu unterscheiden ist, begrüssen wir. Die Steuerpflichtige hatte bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemacht, die Schuldnerin sei eine wichtige Lieferantin von Produkten, welche sie für ihren Betrieb benötige, und es habe sich bei der Forderung um ein aus dem laufenden Geschäftsverkehr resultierendes Kontokorrentguthaben gehandelt, das im Zeitpunkt der

5 Vgl. zu den verschiedenen Bewertungsmethoden BGer 2C_1168/2013 und 2C_1169/2013 vom 30. Juni 2014, E. 3.5.

Wandlung werthaltig gewesen sei.[6] Die Bewertung der Forderung ist nun aber nach dem Bundesgerichtsurteil unerheblich.

Die Feststellung des Bundesgerichts zum Vorrang des Leistungsfähigkeitsprinzips gegenüber dem Periodizitätsprinzip ist nicht neu, aber wiederum bemerkenswert.[7] Eine ausserordentliche Forderungsabschreibung kann nicht unbeachtlich bleiben, nur weil die Steuerpflichtige es unterliess, bereits früher eine Wertberichtigung vorzunehmen, als ihre Einbringlichkeit zweifelhaft erschien. Die Abschreibung ist steuerrechtlich zu berücksichtigen, wenn sie in der Steuerperiode verbucht wurde, in welcher der Gläubiger nach Treu und Glauben davon ausgehen musste, dass die Schuld dauernd uneinbringlich geworden ist. Diesbezüglich steht ihm ein angemessener Beurteilungsspielraum zu. Dieser Grundsatz muss noch in höherem Mass für die Wertberichtigung von Beteiligungen gelten, in Anbetracht der verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden bis hin zur zukunftsbezogenen DCF-Methode.

4.2. Besteuerung von Wertberichtigungen auf Beteiligungen

BGer 2C_132/2020 vom 26. November 2020 i.S. A. SA gegen Steuerverwaltung des Kantons Genf betreffend Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer 2011 und 2012.

a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin hatte in den Jahren 2005 bis 2009 100 %-Beteiligungen an drei Gesellschaften erworben. In einer Aufstellung zu den Steuererklärungen 2011 und 2012 wies sie neben den Gestehungskosten der Beteiligungen je eine wesentlich tiefere eigene Bewertung aufgrund der sog. Praktikermethode aus. Von der Differenz, die als «zu amortisieren» bezeichnet war, schrieb sie pro Beteiligung einen Teilbetrag aufwandwirksam ab bzw. wies den Betrag einem sog. Amortisationsfonds zu, der als Bilanzkonto der indirekten Abschreibung diente.

Die kantonale Steuerverwaltung verweigerte die Wertberichtigungen auf den Beteiligungen und behandelte die auf dem Amortisationskonto kumulierten Beträge als besteuerte stille Reserven. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht erster Instanz reichte die Steuerpflichtige Bewertungsgutachten (DCF-Methode und Multiplikatormethode) ein und versuchte damit, eine Überbewertung nachzuweisen. Gleichwohl bestätigte das Gericht die Aufrechnungen im Grundsatz und nahm lediglich eine geringfügige betragliche Änderung vor. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wurden von der verwaltungsgerichtli-

6 VGer Zürich, 29. April 2020, SB.2019.00118, SB.2019.00119.

7 Ebenso auch BGer 2C_972/2018 vom 2. Oktober 2019, kommentiert von den Autoren in der Rechtsprechungsübersicht ASA 88, 12, Ziff. 4.1.

chen Kammer des Gerichtshofs des Kantons Genf abgewiesen. Das Bundesgericht wies die von der Gesellschaft gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ab.

b) Bundesgerichtliche Erwägungen

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, die Frage der geschäftsmässigen Begründetheit von Wertberichtigungen auf Beteiligungen lasse den Kantonen keinen Handlungsspielraum und werde deshalb vom Bundesgericht frei geprüft (E. 2.1). Die Beschwerdeführerin hatte geltend gemacht, sie habe für den Erwerb der Beteiligungen einen übersetzten Preis bezahlen müssen, weil der Wettbewerb in der Branche intensiv sei, was zu einem Anstieg des Kaufpreises geführt habe. Dieses Argument wurde vom Bundesgericht als widersprüchlich bezeichnet. Es sei unklar, weshalb diese Umstände den Aktienpreis nur beim Kauf, nicht aber bei einem Weiterverkauf beeinflussen sollten (E. 5.6.4). Bezüglich der Bewertung nach der Praktikermethode hielt das Bundesgericht fest, dass diese keine Anwendung finde, wenn eine Transaktion zwischen unabhängigen Dritten stattgefunden und daraus ein repräsentativer Preis als Marktwert resultiert habe. Es sei nicht willkürlich, den Erwerbspreis als Marktpreis zu erachten und daraus zu schliessen, es sei kein überteuerter Preis bezahlt worden (E. 5.6.5 sowie 8.1.3). Die DCF-Methode sei zwar eine anerkannte Methode zur Bewertung von Wertpapieren (unter Verweisung auf BGer 2C_309/2013 vom 13. September 2013), aber vorliegend sei nicht nachgewiesen, dass die Vorinstanz willkürlich gehandelt hätte, wenn sie das Bewertungsergebnis nicht akzeptiert hätte. Es sei der Beschwerdeführerin der Nachweis nicht gelungen, dass die vorinstanzliche Feststellung, der Kaufpreis sei nicht übersetzt gewesen, offensichtlich unzutreffend oder willkürlich sei, was zur Folge habe, dass das Bundesgericht daran gebunden sei (E. 5.7).

Der Erwerbspreis bleibt gemäss Bundesgericht als Wert erhalten, solange sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nicht wesentlich verändert hat (E. 8.1.4). Soweit ersichtlich hatte die Beschwerdeführerin nicht nachzuweisen vermocht, dass die Geschäftsentwicklung nach dem Beteiligungskauf einen Wertverlust der Tochtergesellschaften bewirkt hatte (E. 8.6). Eine Abschreibung bzw. Wertberichtigung ist nur im Falle eines Wertverlusts nach dem Erwerb oder bei einem (nachgewiesenen) Kauf zu einem überteuerten Preis begründet (E. 8.3). Das Bundesgericht kam deshalb zum Schluss, sowohl die in den Steuerperioden vorgenommenen als auch die früheren Wertberichtigungen seien nicht geschäftsmässig begründet und deshalb zu Recht als Gewinn und Kapital besteuert worden (E. 10.3).

c) Kommentar

Das Urteil liegt grundsätzlich auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung, wenngleich es fallspezifisch weiter ausholt.[8] Die Beschwerdeführerin stützte sich offenbar hauptsächlich auf die Behauptung ab, sie habe für die Beteiligungen einen zu hohen Preis bezahlt, wofür sie beweisbelastet war. Aufgrund der vorliegenden Informationen lassen sich die eingereichten Bewertungsgutachten nicht beurteilen, aber wie es scheint, sollte damit der überteuerte Kauf nachgewiesen werden. Das Urteil zeigt, dass es kaum möglich ist, einen unter Dritten bezahlten Kaufpreis später in einen überteuerten Kauf umzudeuten, wenn nicht neue Tatsachen nachgewiesen werden können. Weil es sich beim bezahlten Erwerbspreis um eine Tatsachenfeststellung handelt, die höchstrichterlich nicht frei überprüft wird, spielt er auch verfahrensrechtlich eine wichtige Rolle. Das Bundesgericht erteilte weiter eine Absage an die in der Lehre zum Teil vertretene Auffassung, ein im Aktienkaufpreis enthaltener Goodwill sollte – insbesondere bei Akquisitionen, die zwecks Erwerbs von Marktanteilen erfolgen – wertberichtigt werden können (E. 8.2.2). Das Gericht vertritt diesbezüglich somit den «impairment-only-Ansatz», obwohl unter Rechnungslegungsaspekten gute Gründe für planmässige Goodwillabschreibungen nach Beteiligungskäufen angeführt werden können.

Weiter erwähnenswert ist die bundesgerichtliche Aussage, die Praktikermethode bzw. eine Bewertung gemäss der von der Schweizerischen Steuerkonferenz herausgegebenen Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben-SSK Nr. 28) reiche nicht aus, eine Wertberichtigung auf dem Kaufpreis einer von Dritten erworbenen Beteiligung zu begründen. Auch wenn diese Auffassung durchaus vertretbar ist und das von der Beschwerdeführerin nach der Praktikermethode aufgezeigte (erhebliche) zukünftige Wertberichtigungspotential («différence à amortir») vielleicht eine Herausforderung für die Steuerbehörden darstellte, darf diese Aussage u.E. nicht überbewertet werden. Immerhin hat die Methode des Kreisschreibens-SSK Nr. 28 zum Ziel, den Verkehrswert von nicht kotierten Aktien gemäss Art. 14 Abs. 1 StHG zu bestimmen. Verkehrswert, Marktwert und Drittvergleichspreis sind Synonyme. Dass generell-abstrakte Regelungen, die administrative Vereinfachungen bezwecken und die rechtsgleiche Rechtsanwendung sicherstellen sollen, im Einzelfall den wirklichen Preis nicht exakt treffen, ist systemimmanent. Eine Bewertung nach der Praktikermethode muss aus Rechtsgleichheitsgründen als ein Indiz zugelassen werden, auch wenn sich dies im Ergebnis zugunsten der Steuerpflichtigen auswirkt.

Dass auch früher verbuchte und zugelassene Wertberichtigungen jederzeit neu beurteilt und einer sog. Zwangsaufwertung zugeführt werden können, ergibt sich seit 1998

[8] Vgl. dazu ausführlicher Marco Greter/Marc Dietschi, Ausgewählte Urteile aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung des Jahres 2016 zur Gewinnbesteuerung juristischer Personen, ASA 86, 759 ff.

aus Art. 62 Abs. 4 DBG. Interessant ist allerdings die Frage, ob ein solcher Rückgriff auf frühere Wertberichtigungen das Vorliegen (und den Nachweis) einer «nicht mehr begründeten» Wertberichtigung – also eine Werterholung – voraussetzt, wie sich dies aus dem Urteil 2C_309/2013 vom 18. September 2013, E. 3.9 ableite liesse. Das Bundesgericht bezeichnete nunmehr seine diesbezügliche frühere Aussage als obiter dictum, das der Besteuerung von Wertberichtigungen, die *überhaupt nie begründet* gewesen waren, nicht entgegenstehe (E. 10.4.2). Dies entspricht jedoch offensichtlich nicht dem Wortlaut des Gesetzes, denn dem Aufwertungszwang unterliegen lediglich Wertberichtigungen auf qualifizierten Beteiligungen, «soweit sie nicht mehr begründet sind». Exakt diesen Wortlaut zitierte das Bundesgericht einen Tag nach diesem Urteil in E. 2.1 im zuvor kommentierten Entscheid vom 27. November 2020. Die Wendung «nicht mehr begründet» setzt voraus, dass die Wertberichtigung früher begründet gewesen war, und «nicht begründet» basiert auf einer aktuellen Beurteilung ohne Einbezug der Vergangenheit. Der historische Gesetzgeber wollte lediglich aufgrund eines Wertverlusts vorgenommene Abschreibungen nicht auf unbestimmte Zeit bestehen lassen, sondern bereits vor einer Veräusserung besteuern können, wenn sie *aufgrund einer Wertsteigerung* nicht mehr begründet sind.[9] Aus den Materialien ergibt sich eindeutig, dass es mit der – an sich systemwidrigen – Regelung einzig um den Fall einer späteren *nachhaltigen Werterholung* ging und die Mitglieder der vorberatenden Kommission keinesfalls beabsichtigten, darüber hinausgehend ins Periodizitätsprinzip einzugreifen. Das Bundesgericht setzt sich hier leider über den Wortlaut und den historischen Gesetzgeber hinweg und lässt die Steuerbehörden in früheren Perioden rechtskräftig – möglicherweise zu Unrecht – zugelassene Wertberichtigungen nachbesteuern.

Die Auswirkung dieser dem Wortlaut widersprechenden Auslegung mag auf den ersten Blick als geringfügig erscheinen. Die Konsequenz ist jedoch vor allem in verfahrensrechtlicher Hinsicht sehr gravierend, denn auf diese Weise können frühere Wertberichtigungen nach Jahr und Tag plötzlich in Frage gestellt werden mit der Feststellung, beim Erwerbspreis habe es sich um den Marktwert gehandelt (was aufgrund der Beweislastverteilung von der Gesellschaft widerlegt werden müsste). Der Gesellschaft wird damit der Nachweis eines tatsächlichen Wertverlusts in längst definitiv veranlagten Geschäftsjahren nach dem Kauf überbunden, was u.U. auch noch nach langer Besitzesdauer der Fall sein kann. Nach längerer Zeit und nach Ablauf der obligationenrechtlichen Aufbewahrungspflicht würden die Steuerpflichtigen mit einer solchen Rechtsprechung massiv benachteiligt, während die Steuerbehörden im besten Fall frühere Versehen elegant korrigieren könnten, im schlechtesten Fall aber auch bei Unternehmen, die einen tatsächlichen Wertzerfall von Tochtergesellschaften einige Zeit nach der Übernahme stoppen

9 Vgl. zum Gesetzgebungsverfahren Marco Greter, Der Beteiligungsabzug im harmonisierten Gewinnsteuerrecht, Zürich 2000, S. 233 ff.

konnten, ohne Nachweis einer nachhaltigen Werterholung Zwangsaufwertungen vornehmen dürften. Das war klarerweise nicht Sinn und Zweck von Art. 62 Abs. 4 DBG, der als Ausnahme zum Massgeblichkeitsprinzip restriktiv auszulegen ist. Die Ausweitung der Zwangsaufwertung über den Wortlaut hinaus ist u.E. gesetzeswidrig.